Kundmachung.

Jom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Auszahlung der nachbenannten Armenbezüge bei der städtischen Hauptkasse zu Folge Magistratsbeschlusses vom 12. Juli 1878 Z. 162290 vom August 1878 angesangen folgende Tage eines jeden Monates bestimmt wurden:

Für die Großarmenhaus- und Johannesspitalsfondspfründen der	14.
Für bie Baifen= und gestifteten Pfründen	
Für die Werner'sche Stiftung	16
irur das Giegmann iche Legai	10.
Für die Radesty= und Landwehrfondsstiftung	
Für die Bürgerladpfründen und interimiftischen Armenpfründen. der	18.
Für die Pfründen der Armen und Waisen des I. Ge-	
meinde-Bezirkes (innere Stadt) ber	20.
Für die Armenbezüge der nicht im Armenbezirke Wiens	
wohnhaften Partheien mit den Betheilungsnum=	
mern 1 bis inclusive 1000ber	22.
Für die Armenbezüge der nicht im Armenbezirke Wiens	
wohnhaften Partheien mit den Betheilungsnummern	21
von 1001 angefangenber	
Für die Kostgelder mit den Betheilungsnummern 1—600 der	26.
Für die Rostgelder mit den Betheilungsnummern von	
601 angefangen ber	28.

Partheien, welche im Genusse mehrerer, entweder verschiedener oder gleicher Bezüge stehen, erhalten ihre sämmtlichen Bezüge an jenem Tage ausgezahlt, welcher für die Auszahlung des zuerst zu behebenden Bezuges sestgesetzt ist.

Wenn der Auszahlungstag eines der vorgenannten Bezüge auf einen Sonn= oder Feiertag fallen sollte, so wird die Auszahlung dieses Bezuges erst an dem, diesem Sonn= oder Feiertage folgenden Werktage ersolgen.

23ien, am 12. Juli 1878.

E-365732



05-2020-7526